

DSV-Fachausschussitzung am 16.10.2010 in Würzburg TOP 12: Änderungen der Wettkampfbestimmungen

Der DSV-Fachausschuss Schwimmen hat folgende WB-Änderungen beschlossen:

I. Schwimmen (SW)

12.1 Deutsche Meisterschaften § 102 WB

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 102 Deutsche Meisterschaften</p> <p>1) Es sind jährlich durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Meisterschaften - Deutsche Kurzbahnmeisterschaften - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen (s. FS § 173) - Deutsche Jahrgangmeisterschaften <ul style="list-style-type: none"> • für 14- bis 19-jährige männliche Jugendliche und • für 13- bis 19-jährige weibliche Jugendliche, - Jugend-Mehrkampf <ul style="list-style-type: none"> • für 13-jährige männliche Jugendliche und • für 12-jährige weibliche Jugendliche - Deutsche Meisterschaften der Masters (s. MS § 153) - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS) - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) - Deutscher Mannschaftswettbewerb der Masters (s. MS § 155) 	<p>§ 102 Deutsche Meisterschaften</p> <p>1) Es sind jährlich durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Meisterschaften - Deutsche Kurzbahnmeisterschaften - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen (s. FS § 173) - Deutsche Jahrgangmeisterschaften - Schwimm-Mehrkampf - Deutsche Meisterschaften der Masters (s. MS § 153) - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS) - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) - Deutscher Mannschaftswettbewerb der Masters (s. MS § 155)

12.2 Schmetterlingsschwimmen § 129 WB

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 129 Schmetterlingsschwimmen</p> <p>1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden; die Schultern müssen parallel zur Wasseroberfläche liegen.</p>	<p>§129 Schmetterlingsschwimmen</p> <p>1) Ab Beginn des ersten Armzugs nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden.</p> <p>Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt.</p>

12.3 Startrecht § 142 WB

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 142 Startrecht</p> <p>1) Grundsätzlich gilt AT Abschnitt IV –Startrecht.</p> <p>2) Startrechtwechsel in der Sportart Schwimmen sind nicht an Termine gebunden. Vor einem erneuten Startrechtwechsel muss eine Frist von zwölf Monaten verstrichen sein.</p>	<p>§ 142 Startrecht</p> <p>(1) Die Frist für einen Startrechtswechsel gem. § 17 (4) WB-AT beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Eintrag in das Lizenzregister des DSV.</p> <p>(2) Diese Frist gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Schwimmer vor dem Startrechtswechsel für den bisherigen Verein noch nicht bei einem Wettkampf gestartet ist oder nur an einer Veranstaltung nach § 2 WB-AT teilgenommen hat,b. das Startrecht des bisherigen Vereins durch dessen Auflösung oder Verschmelzen mit einem anderen Verein erloschen ist,c. der bisherige Verein aus einer Startgemeinschaft (SG) austritt oder von einer SG oder einem LSV ausgeschlossen wird.

II.

Schwimmen – Masters (MS)

12.4 DMSM der Masters § 155 WB

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 155 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM)</p> <p>1) Der DMSM wird einmal je Wettkampfsjahr in Vorkämpfen und einem Endkampf auf der 25 m-Bahn durchgeführt. In den Vorkämpfen sind die teilnehmenden Mannschaften regional zusammenzufassen. Den Endkampf bestreiten die punktbesten Mannschaften aus den Vorkämpfen.</p> <p>2) Der Sieger im DMSM-Endkampf erhält den Titel „DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER MASTERS“.</p>	<p>§ 155 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM)</p> <p>1) Der DMSM wird einmal je Wettkampfsjahr in Landesentscheiden und einem Bundesentscheid auf der 25 m-Bahn durchgeführt. In den Landesentscheiden sind die teilnehmenden Mannschaften regional zusammenzufassen. Den Bundesentscheid bestreiten die punktbesten Mannschaften aus den Vorkämpfen.</p> <p>2) Der Sieger im DMSM-Bundesentscheid erhält den Titel „DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER MASTERS“.</p>

III. Schwimmen – Freiwasser (FS)

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 174 Altersklassen und Teilnahmebeschränkungen</p> <p>3) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C betragen.</p>	<p>§ 174 Altersklassen und Teilnahmebeschränkungen</p> <p>3) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C betragen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei Wassertemperaturen unter 18 Grad gemäß § 8 (3) WB nicht teilnehmen.</p>

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung des WB-Beauftragten Peter Stockhammer in dem amtlichen Teil von Swim and More (November 2010) in Kraft.

Fuldata, 18.10.2010

Manfred Dörrbecker
Referent Wettkampfbestimmungen (FT Schwimmen)